

**Satzung der Stadt Alzey
über die Reinigung öffentlicher Straßen
(Straßenreinigungssatzung)
vom 03.08.1992**

in Kraft getreten am 01.01.1993

geändert durch

**die 1. Änderungssatzung vom 30.01.1995
in Kraft getreten am 01.01.1995**

**die 2. Änderungssatzung vom 27.12.1995
in Kraft getreten am 01.01.1996**

**die 3. Änderungssatzung vom 25.03.1997
in Kraft getreten am 01.04.1997**

**die 4. Änderungssatzung vom 20.02.2003
in Kraft getreten am 01.01.2003**

§ 1

Reinigungspflichtige

1. Die der Stadt Alzey gem. § 17 Abs. 3 Satz 1 LStrG obliegende Straßenreinigungspflicht wird den Eigentümern derjenigen bebauten oder unbebauten Grundstücke auferlegt, die durch eine öffentliche Straße erschlossen werden oder die an sie angrenzen. Den Eigentümern sind die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten gleichgestellt, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit zusteht und die gemäß § 1093 BGB Wohnungsberechtigten.
2. Ausnahmen von der Reinigungspflicht für einzelne Straßen oder Teile von Straßen regelt § 12.
3. Der Reinigungspflichtige kann die Erfüllung der ihm nach dieser Satzung obliegende Verpflichtung vertraglich auch einem Dritten (z. B. Pächter, Mieter), übertragen.

§ 2

Grundstücke

1. Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist.

2. Als angrenzend im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 gilt auch ein Grundstück, das durch einen Grünstreifen, einen Graben, eine Böschung, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, unabhängig davon, ob es mit der Vorder-, Hinter- oder Seitenfront an einer Straße liegt. Dies gilt nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist oder wenn eine Zufahrt oder ein Zugang rechtlich ausgeschlossen oder aus topografischen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist. Ein Grundstück im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 gilt auch dann als erschlossen, wenn es zu einer Straße, ohne an diese zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat.

§ 3

Reinigungspflichtige Fläche

1. Bei angrenzenden Grundstücken (Anliegergrundstücken) umfasst die Reinigungspflicht den Teil der Straßenfläche, der zwischen der Mittellinie der Straße, der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Straße und zwischen den Senkrechten liegt, die von den äußeren Berührungspunkten von Grundstück und Straße auf der Straßenmittellinie errichtet werden.
2. Die Straßenmittellinie verläuft in der Mitte der nach § 4 Abs. 3 beschriebenen Straßen. Bei der Festlegung der Straßenmittellinie werden geringfügige Unregelmäßigkeiten im Straßenverlauf (z. B. Parkbuchten) nicht berücksichtigt.
3. Bei Grundstücken an einseitig bebauten Straßen erstreckt sich die Reinigungspflicht auch über die Straßenmittellinie hinaus über die ganze Straße. Nach den Absätzen 1 und 2 nicht aufteilbare Flächen von Kreuzungen oder Einmündungen fallen anteilig in die Reinigungspflicht der angrenzenden Eckgrundstücke. Flächen, die außerhalb einer Parallelen zur Straßengrenze im Abstand von 10 m liegen, verbleiben in der Reinigungspflicht der Stadt.

§ 4

Gegenstand der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht umfasst die innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen öffentlichen Straßen.
2. Als geschlossene Ortslage gelten die Teile des Stadtgebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Zur geschlossenen Ortslage gehört auch eine an der Bebauungsgrenze verlaufende, einseitig bebaute Straße, von der aus die Grundstücke erschlossen sind.
3. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere:

- a) Gehwege einschließlich der Durchlässe, Treppenwege und Fußgängerstraßen,
- b) Fahrbahnen,
- c) Radwege,
- d) Parkplätze,
- e) Promenadenwege (Sommerwege und Bankette),
- f) Straßenrinnen, Einfluss, Öffnungen der Straßenkanäle und Seitengräben einschließlich der Durchlässe,
- g) Böschungen und Grabenüberbrückungen,
- h) Sichtflächen innerhalb des Straßenraumes.

Die Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr entweder ausdrücklich oder ihrer Natur nach bestimmten Teile der Straße ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, zum Gehen geeignete Randstreifen).

§ 5

Leistungsfähigkeit des Reinigungspflichtigen

1. Ist ein Reinigungspflichtiger nicht in der Lage, seiner Verpflichtung nachzukommen, hat er einen Dritten zu beauftragen.
2. Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, gelten die von der Reinigungspflicht Freigestellten als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung kann die Stadt Gebühren erheben.

§ 6

Sachlicher Umfang der Straßenreinigung

1. Die Reinigungspflicht umfasst:
 - a) die Säuberung der Straßen und Gehwege (§ 7),
 - b) das Schneeräumen auf Gehwegen (§ 8),
 - c) das Bestreuen der Gehwege (§ 9),
 - d) das Freihalten von oberirdischen Vorrichtungen auf der Straße, die der Entwässerung oder Brandbekämpfung dienen.

§ 7

Säubern der Straßen, Häufigkeit

1. Das Säubern der Straßen umfasst insbesondere die Beseitigung von Kehrrecht, Abfällen und sonstigem Unrat jeder Art.
2. Der zusammengelegte Kehrrecht ist unverzüglich zu entfernen. Das Zukehren an das Nachbargrundstück oder das Kehren in Kanäle, Sinkkästen oder Gräben ist unzulässig.
3. Bei wassergebundenen Straßendecken (sandgeschlammte Schotterdecken) und unbefestigten Randstreifen dürfen keine harten und stumpfen Besen benutzt werden.
4. Bei trockenem und frostfreiem Wetter ist, falls erforderlich, die Straße ausreichend mit Wasser zu besprengen.

5. Die Straßen sind grundsätzlich einmal in der Woche zu reinigen. Dies soll in der Regel samstags geschehen oder an den Tagen vor gesetzlichen Feiertagen. Außergewöhnliche Verschmutzungen sind ohne Aufforderungen sofort zu beseitigen. Das gilt insbesondere nach starken Regenfällen, Tauwetter oder Stürmen.
6. Die Stadtverwaltung kann bei besonderen Anlässen (z. B. Festveranstaltungen, Karnevalsumzüge) eine Reinigung auch für andere Tage anordnen. Dies wird durch die Stadtverwaltung ortsüblich bekanntgegeben oder den Verpflichteten besonders mitgeteilt.

§ 8 Schneeräumen

1. Die Gehwege sind täglich vor Beginn des allgemeinen Tagesverkehrs, spätestens jedoch bis 7.00 Uhr, von Schnee zu räumen. Soweit für die Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs erforderlich, ist das Schneeräumen bis 22.00 Uhr nach jedem Schneefall zu wiederholen.
2. Die Verpflichtung zum Schneeräumen erstreckt sich bei Gehwegen auf eine Breite von mindestens 1,50 m und bis zur Mitte von Verbindungswegen und Treppenaufgängen. Auf Straßenseiten ohne Gehwege ist der Schnee in einer Breite von mindestens 1,50 m wegzuräumen. Vor jedem Gebäude ist außerdem ein Zugang zur Fahrbahn von mindestens 60 cm Breite herzustellen.
3. Die von Schnee geräumten Flächen müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehend benutzbare Gehfläche gewährleistet ist.
4. Der geräumte Schnee ist so zu lagern, dass der Verkehr und der Abfluss von Oberflächenwasser nicht beeinträchtigt wird.

Nach Möglichkeit soll der Schnee an den Rand des Gehweges oder auf Grünstreifen bzw. in den Vorgarten geschaufelt werden, nicht jedoch in die Straßenrinne oder auf die Fahrbahn.

5. Bei Tauwetter sind die Entwässerungsanlagen, Durchlässe und Gräben von Schnee und Schneematsch freizuhalten.

§ 9 Bestreuen der Straßen

1. Bei Glätte sind die Gehwege vor Beginn des allgemeinen Tagesverkehrs, spätestens jedoch bis 7.00 Uhr zu streuen. Soweit für die Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs erforderlich, ist das Streuen bis 22.00 Uhr zu wiederholen.
2. Die Streupflicht erstreckt sich bei Gehwegen auf eine Breite von mindestens 1,50 m. Bei Verbindungswegen und Treppenaufgängen auf die gesamte Breite. Zum Bestreuen, dürfen grundsätzlich nur abstumpfende Stoffe (z. B. Asche, Sand, Sägemehl) verwendet werden. Die Verwendung von Auftausalz ist grundsätzlich untersagt. Dies gilt nicht für besonders gefährliche Stellen.
3. Durch die zusätzliche Beseitigung von Schnee und Eis durch die Stadt wird die Verpflichtung der Angrenzer zum Schneeräumen oder zum Streuen nicht berührt. Eine Rechtspflicht der Stadt wird durch solche zusätzlichen Schneebeseitigungsmaßnahmen nicht begründet.

§ 10
Besondere Reinigung

Werden öffentliche Straßen, insbesondere bei der An- und Abfuhr von Baumaterialien, oder bei der Abfuhr von Schutt bei der Sperrmüllabfuhr, durch Leckwerden von Gefäßen, durch Hundekot oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, so müssen diese Verunreinigungen von dem sofort beseitigt werden, der sie verursacht hat. Kann der Verursacher nicht ermittelt werden, so obliegt dem sonst zur Reinigung Verpflichteten auch diese außerordentliche Reinigung.

§ 11
Abwässer

Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche und übelriechende Flüssigkeiten dürfen nicht in Rinnen, Gräben und offene Kanäle eingeleitet werden. Das in Rinnen, Gräben und Kanälen bei Frost entstehende Eis ist in der gleichen Weise zu beseitigen, wie die durch Frost oder Schneefall entstandene Glätte.

§ 12
Städtische Straßenreinigung

1. Die Flächen der in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Straßen und Straßenteile werden von der städtischen Straßenreinigung gereinigt.
2. Die in der Anlage 1 aufgeführten Straßen und Straßenteile werden in zwei verschiedene Reinigungsgruppen eingeteilt. Die in der Reinigungsgruppe 1 liegenden Flächen werden einmal werktäglich und die in der Gruppe 2 gelegenen Flächen einmal wöchentlich gereinigt.

§ 13
Zwangsmittel und Ordnungswidrigkeiten

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 6, 7, 8, 9, 10 und 11 der Satzung oder einer aufgrund der Satzung ergangene Anordnung verstößt, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 24 Abs. 5 der Gemeindeordnung. Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 500.00 € geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 01.01.1975 (BGBl. I S. 80) findet Anwendung.
2. Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1993 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 09.12.1964 außer Kraft.

Alzey, 3. August 1992

Stadtverwaltung Alzey

Knut Benkert

Bürgermeister

Anlage zu § 12 der Satzung der Stadt Alzey über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 3. August 1992

Reinigungsgruppe 1

Nachstehend aufgeführte Straßen und Plätze sind von der städtischen Straßenreinigung werktäglich einmal zu reinigen:

1. Fischmarkt (ausgenommen die öffentliche Verkehrsfläche seitlich und hinter dem Grundstück Fischmarkt 3)
2. Rossmarkt
3. Fußgängerzone Spießgasse
4. Fußgängerzone Antoniterstraße
5. Fußgängerzone St.-Georgenstraße

Reinigungsgruppe 2

Die Fahrbahnen und Straßenrinnen nachstehend aufgeführter Straßen sind einmal pro Woche von der städtischen Straßenreinigung zu reinigen:

1. Kaiserstraße
2. Römerstraße
3. Nibelungenstraße
4. Berliner Straße
5. Mainzer Straße
6. Wormser Straße
7. Kreuznacher Straße einschl. Abzweigung Kreisstraße nach Heimersheim ohne Seitenweg vor der Häusern 26 - 30
8. Friedrichstraße
9. Ernst-Ludwig-Straße zwischen Einmündung Friedrichstraße und Kaiserstraße
10. Dautenheimer Landstraße
11. Weinheimer Landstraße
12. Am Damm
13. Weinrufstraße
14. Bahnhofstraße
15. Ostdeutsche Straße
16. Karl-Heinz-Kipp-Straße (früher Industriestraße)
17. Schafhäuser Straße
18. Hospitalstraße
19. Klosterstraße